

## Häufig gestellte Fragen

### ~~K.E. vom 22. Februar 2021 Art. 9 10. August 2005, Art. 13 §2 Absatz 4 und §2/1 über Nachbaupflanzgut~~

#### A. Fristen für die Meldung und Änderungen

~~1. Gemäß den Bestimmungen, die durch den K.E. vom 18. August 2010 in den K.E. vom 10. August 2005 aufgenommen wurden, sind die Parzellen, auf denen das Nachbaupflanzgut für die Erzeugung von Speisekartoffeln verwendet werden wird, vor dem 31. Mai (des Jahres der Erzeugung des Nachbaupflanzguts) oder im Falle von Änderungen vor dem 30. November (des folgenden Jahres) zu melden. In der Praxis werden die Parzellen in manchen Regionen erst im Dezember/Januar nach der Erzeugung des Nachbaupflanzguts an Dritte für die Erzeugung von Speisekartoffeln verpachtet. Dies bedeutet im Rückschluss, dass der Erzeuger am 30. November noch nicht weiß, wo er sein Nachbaupflanzgut im Frühling anpflanzen wird, da die Fläche zu diesem Zeitpunkt noch nicht gepachtet und bekannt ist. Wie wird dies in der Praxis gehandhabt?~~

~~Gemäß der Praxis müssen die Erzeuger spätestens vor dem 15. Februar des auf die Erzeugung folgenden Jahres die Lage der Parzelle, auf der sie ihr Nachbaupflanzgut anpflanzen werden, melden.~~

#### **2.1. Welche Folgen hat es für den Erzeuger von Nachbaupflanzgut, wenn er die Änderungen nach dem 15. Februar des auf die Erzeugung folgenden Jahres mitteilt?**

(Unsere Antwort betrifft nicht die Lagerung.) Ist die Parzelle, wo das Nachbaupflanzgut erneut angepflanzt (verwendet) werden wird, am 15. Februar noch nicht bekannt und ist der Landwirt folglich nicht imstande, seine Meldung zu vervollständigen, werden keine systematischen Sanktionen verhängt, sofern der Betreffende nach Treu und Glauben handelt und seine Meldung VOR der Anpflanzung des Nachbaupflanzguts in Ordnung bringt.

Je nach neuem Standort der Parzelle, auf der das Nachbaupflanzgut verwendet wird, in Bezug auf das „abgegrenzte Gebiet“ werden in dieser Situation **3 Fälle** unterschieden (abgegrenztes Gebiet = abgegrenztes Gebiet bestehend aus der Gemeinde, wo sich die Produktionseinheit befindet, und den Nachbargemeinden):

1. Der neue Standort der Parzelle ändert nicht in Bezug auf das „abgegrenzte Gebiet“:  
OK (die Partie behält ihren ursprünglichen Status bei → PP-pflichtig ODER nicht)
2. Der neue Standort liegt innerhalb des „abgegrenzten Gebiets“, während in der ersten Meldung stand, dass es sich um eine Parzelle außerhalb des Gebiets handelt:  
OK (die Partie behält ihren ursprünglichen Status bei → PP-pflichtig)
3. Der neue Standort liegt außerhalb des „abgegrenzten Gebiets“, während in der ersten Meldung stand, dass es sich um eine Parzelle innerhalb des Gebietes handelt:
  - a. Wenn das Pflanzgut der Pflanzenpasspflicht unterlag (aufgrund des Lagerortes): OK (die Partie behält ihren ursprünglichen Status bei: PP-pflichtig)
  - b. Wenn das Pflanzgut der Pflanzenpasspflicht nicht unterlag: Die Partie darf nicht mehr angepflanzt werden (die Bedingungen für die Befreiung von der Pflanzenpasspflicht sind nicht erfüllt und es erfolgte keine Probenahme zwecks Untersuchung auf *Globodera* vor der Erzeugung des Nachbaupflanzguts). In diesem Fall kann es nur für den Verzehr (für Mensch oder Tier) genutzt werden. Dafür muss es den gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit Pestiziden gerecht werden.

## B. Zulassung Pflanzenpässe, Kontrollen, Analysen

### 1) Modalitäten für die Ausstellung von Zulassungen für die Benutzung von Pflanzenpässen

Ein Antrag auf eine Zulassung für die Benutzung von Pflanzenpässen für Nachbaupflanzgut wird wie folgt bearbeitet:

- Der Antragsteller reicht seinen Antrag gemäß den festgelegten Modalitäten bei seiner LKE ein (<https://www.favv-afsca.be/berufssektoren/zulassungen/anfrage/>).
- Die LKE teilt eine Zulassungsnummer mit.
- Für den Fall, dass Erzeuger von Nachbaupflanzgut die Zulassung für diese eine Erzeugung beantragen, wird die Vergütung für die Ausstellung der Zulassung nur einmal berechnet und es werden kein Erstbesuch und auch keine jährlichen Inspektionen stattfinden, wie das bei anderen Benutzern des Pflanzenpasses der Fall ist.
- Was die Warenuntersuchung anbelangt, sind Erzeuger von Nachbaupflanzgut mit PP einzig und allein verpflichtet, ihre Parzellen den Analysen auf *Globodera*, den Analysen auf Bakterien (Braun- und Ringfäule) und den Analysen auf *Meloidogyne* (wenn die Parzelle für die Erzeugung des Nachbaupflanzguts in einem Überwachungsgebiet liegt - siehe Punkt 7 im Nachstehenden) unterziehen zu lassen. Im Rahmen dieser Probenahmen kann der Kontrolleur die allgemeinen Anforderungen in Bezug auf die Pflanzenpässe und die Anforderungen in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit im Zusammenhang mit der Meldung von Nachbaupflanzgut überprüfen.

### 2) Welche Parzelle muss der Analyse auf *Globodera* unterzogen werden?

Die Parzelle, die für die Erzeugung von Nachbaupflanzgut bestimmt ist (nicht jene, die für seine Verwendung im Rahmen der Erzeugung von Speisekartoffeln bestimmt ist); eine Bodenuntersuchung ist nur erforderlich, wenn der PP vorgeschrieben ist.

### 3) Muss der Erzeuger von Nachbaupflanzgut für die Analysen, die auf seinen Antrag hin im Rahmen der Benutzung des Pflanzenpasses durchgeführt werden, zahlen?

Ja.

Achtung: Bei nicht unter die Pflanzenpasspflicht fallendem Nachbaupflanzgut führt die FASNK ein jährliches Monitoring durch, wobei systematisch 2 Proben pro gemeldeter Partie für die Raso- und Cms-Analysen entnommen werden. Nur in diesem Fall gehen die Kosten zu Lasten der FASNK.

### 4) Trägt die FASNK dafür Sorge, dass die Proben früh genug genommen werden, um Probleme im Zusammenhang mit der verspäteten Feststellung von Quarantänekrankheiten zu vermeiden (z.B. Krankheiten, die nach dem Anpflanzen nachgewiesen werden)?

Die FASNK wird alle Probenahmen so bald wie möglich nach der Ernte organisieren.

### 5) Finden Kontrollen bei der Rodung statt?

Die FASNK hat ihre Kontrollverfahren sachgemäß erstellt; jene stützen sich auf das Vorliegen und den Inhalt der obligatorischen Meldungen für die Erzeugung von Nachbaupflanzgut. In Ermangelung einer korrekten Meldung (keine Meldung oder fehlerhafte Meldung) darf das geerntete Material nicht angepflanzt werden.

In Fällen, in denen der Pflanzenpass erforderlich ist, ist zudem ein entsprechendes Rückverfolgbarkeitssystem notwendig. Jenes ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung „Pflanzenpass“. Bei unzureichender Rückverfolgbarkeit darf die betreffende Partie Knollen nicht angepflanzt werden.

### 6) Wird die Liste der Erzeuger von Nachbaupflanzgut auf der Website der FASNK (Food-on-web) veröffentlicht?

Nein.

### 7) Welche anderen Analysen sind vorgeschrieben?

Für den Fall, dass Nachbaupflanzgut, ob es der Pflanzenpasspflicht unterliegt oder nicht, auf einer in einem Überwachungsgebiet für *Meloidogyne* gelegenen Parzelle (siehe Rundschreiben PCCB/S1/1180194: <https://www.favv-afsca.be/pflanzenproduktion/rundschreiben/>) erzeugt wird, wird die Produktion inspiziert. Darüber hinaus wird eine Probe von dem Pflanzgut genommen sowie auf das Vorkommen von *Meloidogyne* untersucht. In der Praxis wird diese Analyse anhand einer zusätzlichen

Probe, die bei der jährlichen Kontrolle auf Braun- und Ringfäule entnommen wird, durchgeführt. Seit der Anbausaison 2015 gehen die Kosten dieser obligatorischen Analysen zu Lasten des Erzeugers.

Um in Erfahrung zu bringen, ob die Parzelle, auf der Sie Ihr Nachbaupflanzgut erzeugen möchten, in einem Überwachungsgebiet liegt, können Sie Ihre LKE kontaktieren (~~nur für die Überwachungsgebiete liegen nur in der Flämischen Region, die sich in den Provinzen Antwerpen und Limburg oder in dem Gebiet der Leie zwischen Deinze und Kortrijk befinden~~).

## C. Eigentumsbedingungen

### 1) Was versteht man unter Lagerräumen, deren Nutzung ausschließlich dem Erzeuger vorbehalten ist?

In der Lagereinheit (= gut abgesonderter/getrennter/identifizierter Ort; mindestens 1 Lagerspeicher für Schüttgüter und ein Stapel für Paloxen) darf nur Pflanzgut, das dem Eigentümer des Nachbaupflanzguts (und der Ausrüstung) gehört, während des gesamten Zeitraums der Lagerung aufbewahrt werden. Diese Lagereinrichtungen können einem Dritten außerhalb des Zeitraums, in dem das Nachbaupflanzgut dort gelagert wird, zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen der Eigenkontrolle finden die Hygienemaßnahmen noch stets Anwendung: Der Eigentümer muss die Lagereinheit vor und nach der Lagerung des Nachbaupflanzguts so reinigen und erforderlichenfalls desinfizieren, dass kein Ausbreitungsrisiko einer eventuellen Kontamination besteht. Diese Schritte müssen in dem Register über Gefahren eingetragen werden, das der Anbieter im Rahmen seiner Eigenkontrolle führen muss. Obwohl diese Bestimmung für kleine Erzeuger, von denen die meisten keine gekühlte Lagereinrichtung besitzen, viel verlangt ist, bietet sie dennoch eine ausgewogene Lösung, die den Inhalt der Diskussionen mit den Berufsvereinigungen im Rahmen des bei der FASNK eingerichteten Begleitausschusses „Kartoffeln“ widerspiegelt.

### 2) Eigentumsbedingungen für Parzellen und Lagerhallen

Innerhalb der Produktionseinheit können die Parzellen gepachtet sein (auch saisonal), allerdings muss die Lagereinheit ausschließlich zu der Produktionseinheit gehören. Sie ist entweder Eigentum oder Gegenstand eines Pachtvertrags: folglich keine kurzfristige Pacht, keine Pacht für eine Saison usw.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist der Pflanzenpass erforderlich.

### 3) Darf Nachbaupflanzgut auf einer für eine Saison gepachteten Parzelle vermehrt werden?

Ja (siehe den obigen Punkt 2).

### 4) Ist die Lagerung von Nachbaupflanzgut in Räumen, in denen zertifiziertes Pflanzgut aufbewahrt wird, erlaubt?

Für Erzeuger von zertifiziertem Pflanzgut: Nein. Gemäß den regionalen Zertifizierungsvorschriften ist es verboten, Nachbaupflanzgut und zertifiziertes Pflanzgut zeitgleich in denselben Räumen zu lagern.

Für die anderen Erzeuger: Sie können ihr Nachbaupflanzgut in derselben Halle wie das zertifizierte Pflanzgut, das sie bei einem Dritten erworben haben, lagern.

### 5) Darf man sein Nachbaupflanzgut zusammen mit anderem Nachbaupflanzgut von Dritten in einem „externen“ Kühlschrank lagern?

Ja: vorausgesetzt, dass sämtliches Pflanzgut durch Pflanzenpässe abgedeckt ist. Allerdings muss die einwandfreie Rückverfolgbarkeit jeder Partie stets gewährleistet werden. Diese Rückverfolgbarkeit kann bei einer Kontrolle überprüft werden.

## D. Grenzüberschreitende Verbringungen

### 1) Ist der Pflanzenpass (PP) erforderlich, wenn eine nationale Grenze überquert wird?

Ja; in diesem Fall gilt die allgemeine Regel, dass der Partie stets ein Pflanzenpass (Etikett) beigelegt sein muss, selbst wenn die mit dem Nachbaupflanzgut bepflanzte Parzelle zu einer Nachbargemeinde der Gemeinde, in der sich die Produktionseinheit befindet, zählt.

Achtung: Frankreich, Luxemburg und die Niederlande gestatten die Einfuhr von Nachbaupflanzgut (aus einem anderen Land) in ihr Staatsgebiet nicht, selbst wenn es durch einen Pflanzenpass abgedeckt ist. Diese Länder akzeptieren in einem anderen Land erzeugtes Pflanzgut nur unter der Voraussetzung, dass es zertifiziert ist. Im Falle von Deutschland müssen die betreffenden Erzeuger dies überprüfen und sich bei der deutschen Pflanzenschutzbehörde erkundigen.

**2) Ein belgischer Erzeuger erzeugt Nachbaupflanzgut in den Niederlanden und bezahlt Gebühren im Rahmen des Sortenschutzes.  
Was muss er tun, um das geerntete Pflanzgut in Belgien verwenden zu können?**

Die niederländischen Pflanzenschutzbehörden haben eine spezifische nationale Gesetzgebung über Nachbaupflanzgut eingeführt. In der Praxis darf in den Niederlanden erzeugtes Nachbaupflanzgut die Grenze nicht überqueren, und dies weder zum Zwecke der Erzeugung noch zur simplen Lagerung in Belgien.

Bemerkungen:

- Informieren Sie sich stets bei den Pflanzenschutzbehörden des Nachbarlandes (FR, DE oder LU), ob sie bereit sind, ein Dokument für die Vorausfuhr anstelle eines PP auszustellen.
- Die FASNK ist nicht für Sortenschutzrechte zuständig; jene haben keinen Einfluss darauf, ob die Benutzung eines Pflanzenpasses (PP) Pflicht ist oder nicht.

**3) Belgischer Erzeuger, Parzelle für die Erzeugung von Nachbaupflanzgut in den Niederlanden: Zulassung? Probenahme für *Globodera*?**

Siehe Punkt D.(2)

**4) Ein Anbauer erzeugt Nachbaupflanzgut in der belgischen Gemeinde, in der sich seine Produktionseinheit befindet (oder in einer Nachbargemeinde). Er mietet in den Niederlanden einen Teil eines Lagerspeichers, in dem er sein Nachbaupflanzgut in gekennzeichneten Kisten aufbewahrt. Was muss er tun, um dieses Pflanzgut in Belgien verwenden (erneut anpflanzen) zu dürfen? Was muss er tun, um dieses Pflanzgut in den Niederlanden verwenden (erneut anpflanzen) zu dürfen?**

Siehe Punkt D.(2).

Die Niederlande gestatten es nicht, dass Nachbaupflanzgut aus Belgien auf ihrem Staatsgebiet angepflanzt wird. Dieses Land erlaubt in einem anderen Land erzeugtes Pflanzgut nur unter der Voraussetzung, dass es zertifiziert ist.

**5) Nachbaupflanzgut mit Pflanzenpass: Kann man dieses in einem Kühlschrank in einem Nachbarland lagern?**

Sie müssen sich vergewissern, dass die Pflanzenschutzbehörden des betreffenden Nachbarlandes dies gestatten (die Niederlande haben uns wissen lassen, dass sie es nicht erlauben). Sollten die betreffenden Länder dies gestatten, müssen Analysen auf *Ralstonia* und *Clavibacter* (während der Lagerung genommene Proben) gemäß den belgischen Vorschriften durchgeführt werden. Dies setzt Folgendes voraus:

- (1) Der Partie ist ein belgisches Pflanzengesundheitsdokument für die Vorausfuhr beizufügen, um in dem betreffenden Nachbarland gelagert zu werden.
- (2) Bei der Rückkehr der Partie nach Belgien stellt das betreffende Nachbarland ein Pflanzengesundheitsdokument für die Vorausfuhr aus, in welchem steht, dass die Analysen auf *Ralstonia* - *Clavibacter* und gegebenenfalls die Analysen auf *Meloidogyne* durchgeführt wurden und dass keine Kontamination festgestellt wurde.

## E. Andere Fragen

**1) Kann man nur einen Teil der erzeugten Partie als Nachbaupflanzgut verwenden und den Rest als Speisekartoffeln verkaufen?**

Ja. In diesem Fall muss sie die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Verwendung von Pestiziden erfüllen. Der Erzeuger muss den Nachweis erbringen, dass nur zugelassene Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke für die Speisekartoffeln verwendet wurden und dass diese Produkte gemäß ihrer Zulassungsakte gebraucht wurden (verwendete Dosen, Wartezeit usw.) Die Anwendung dieser

Pestizide muss in dem Register über Spritzungen eingetragen werden (siehe das Rundschreiben über die Führung von Registern über Pflanzenschutzmittel durch berufliche Verwender <https://www.favv-afscs.be/pflanzenproduktion/rundschreiben/>).

**2) Der Fruchtwechsel liegt bei 1/3 für Speisekartoffeln und bei 1/4 für zertifiziertes Pflanzgut. Und für Nachbaupflanzgut?**

In den regionalen Vorschriften ist ein verpflichtender Fruchtwechsel von 1/4 Jahren für zertifiziertes Pflanzgut vorgeschrieben. Für die FASNK gilt jedoch die allgemeine Regel von 1/3 für alle Kartoffeln (somit für Speisekartoffeln und auch für Nachbaupflanzgut).

**3) Welche Kosten gehen mit der Zulassung und der Benutzung von Pflanzenpässen einher?**

- Zulassungskosten für den PP (ein einziges Mal) 45,33 €
- Jährliche Kosten (Basis 2009)

	<b>Gesamtkosten</b>	<b>Jährliche Durchschnittskosten pro Partie</b>
(a) 1 Partie < 0,5 ha (< 10 to)	225 €	225 €
(b) 2 Partien < 0,5 ha (< 10 to)	382 €	191 €
(c) 1 Partie > 1 ha (> 20 to)	260 €	260 €
(d) 2 Partien > 2 ha (> 40 to)	452 €	226 €

**4) Darf der Haushaltsfonds für die Erzeugung und den Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen Entschädigungen für die Folgen im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Nachbaupflanzgut gewähren, obwohl der betreffende Erzeuger sein Pflanzgut nicht analysieren ließ?**

Die Analyse von Nachbaupflanzgut ist nicht zwingend erforderlich, es sei denn, der PP ist vorgeschrieben. Die Meldung ist hingegen stets Pflicht. Damit der Fonds eingreift, muss das Nachbaupflanzgut demnach ordnungsgemäß gemeldet worden sein (hierbei ist anzumerken, dass diese Entschädigung auf der Grundlage des für Speisekartoffeln vorgesehenen Pauschalbetrags berechnet wird) und folglich von der FASNK im Rahmen des Monitorings oder gegebenenfalls im Rahmen der Benutzung des PP beprobt worden sein.

**5) Geben Sie die Daten der Meldung an die belgischen oder ausländischen Inhaber von Sortenschutzrechten weiter?**

Aufgrund eines Gerichtsurteils und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung ist die FASNK verpflichtet, den Inhabern von Sortenschutzrechten (oder ihren Vertretern) auf ihre Anfrage hin die Informationen bezüglich der obligatorischen Meldungen von Nachbaupflanzgut zu übermitteln.

Die FASNK ist für Schäden, die aus der Nutzung dieser Daten resultieren könnten, nicht verantwortlich.